



Satzung der

Sky Deutschland AG

in der Fassung vom 21. Januar 2010

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	<u>ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</u>	3
§ 1	FIRMA, SITZ UND DAUER.....	3
§ 2	GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS.....	3
§ 3	BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONÜBERMITTLUNG.....	4
II.	<u>GRUNDKAPITAL UND AKTIEN</u>	4
§ 4	HÖHE UND EINTEILUNG DES GRUNDKAPITALS.....	4
§ 5	NAMENSAKTIE, AKTIENURKUNDEN.....	7
III.	<u>DER VORSTAND</u>	7
§ 6	ZUSAMMENSETZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG.....	7
§ 7	VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT.....	8
IV.	<u>DER AUFSICHTSRAT</u>	8
§ 8	ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER.....	8
§ 9	AMTSNIEDERLEGUNG.....	8
§ 10	VORSITZENDER UND STELLVERTRETER.....	9
§ 11	EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND STICHENTSCHEID.....	9
§ 12	VERGÜTUNG.....	10
V.	<u>HAUPTVERSAMMLUNG</u>	11
§ 13	ORT UND EINBERUFUNG.....	11
§ 14	ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG.....	11
§ 16	STIMMRECHT.....	12
§ 17	VORSITZ IN DER HAUPTVERSAMMLUNG.....	12
§ 18	BESCHLUSSFASSUNG.....	13
VI.	<u>JAHRESABSCHLUSS</u>	13
§ 19	GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG.....	13
§ 20	VERWENDUNG DES JAHRESÜBERSCHUSSES.....	13
§ 21	MAßSTAB FÜR DIE GEWINNBETEILIGUNG DER AKTIONÄRE.....	14
VII.	<u>SCHLUSSBESTIMMUNG</u>	14
§ 22	GRÜNDUNGSKOSTEN/FORMWECHSELAUFWAND.....	14

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

FIRMA, SITZ UND DAUER

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Sky Deutschland AG.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Unterföhring, Landkreis München.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 2

GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen an sowie die Übernahme von Geschäftsführungs-, Verwaltungs-, Dienstleistungs- und Beratungsaufgaben für Unternehmen, die primär oder indirekt in den Bereichen
 - (a) Betrieb eines Abonnementfernsehprogrammes (durch Teilnehmerentgelte finanziertes Fernsehen, „pay-tv“) durch Anwerbung von Abonnenten im deutschsprachigen Markt,
 - (b) Betrieb eines oder mehrerer frei empfangbarer, analoger oder digitaler Fernsehkanäle, finanziert durch Werbe- und Sponsoring Erlöse sowie durch Erlöse aus Wettumsätzen,
 - (c) Erstellung und Vermarktung von digitalen pay-tv-Kanälen,
 - (d) Veranstaltung von pay-per-view, near video on demand, video on demand sowie das Angebot von sonstigen Medien, Tele- und Onlinediensten jeglicher Art in allen Übertragungsmedien,
 - (e) Ausbau des Abonnementfernsehprogrammes zu einer digitalen Programm- und Vermarktungsplattform,
 - (f) Ankauf, Verkauf und Verleih von Rechten an Filmen, Hörfunk- und Fernsehproduktionen sowie der Erwerb, Verkauf und Verleih der Übertragungsrechte öffentlicher Veranstaltungen,

- (g) Gewährung von Softwarelizenzen, Verwaltung von Zugängen zu digitalen Satellitenplattformen und anderen Plattformen sowie Verwaltung von Conditional Access-Systemen und
- (h) Verkauf von Programmzeitschriften und Vermittlung von Programmzeitschriftenabonnements

tätig sind.

- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft darf sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art im In- und Ausland beteiligen oder solche Unternehmen erwerben; sie darf auch Zweigniederlassungen und Betriebsstätten im In- und Ausland errichten. Die Gesellschaft darf Gesellschaften, an denen sie direkt oder indirekt beteiligt ist, Bürgschaften oder Kredite gewähren, deren Verbindlichkeiten übernehmen oder sie auf andere Weise unterstützen.

§ 3

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONSPBERMITTLUNG

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Informationen an die Aktionäre der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. GRUNDKAPITAL UND AKTIEN

§ 4

HÖHE UND EINTEILUNG DES GRUNDKAPITALS

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 539.161.858,-- (in Worten: Euro fünfhundertneununddreißig Millionen einhunderteinundsechzig tausend und achthundertachtundfünfzig). Es wurde in Höhe von EUR 70.000.000,-- (in Worten: Euro siebzig Millionen) durch Formwechsel der im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 143 887 eingetragenen Blitz 02-134 GmbH mit dem Sitz in Unterföhring, Landkreis München erbracht.

- (2) Es ist eingeteilt in 539.161.858 auf den Namen lautende nennwertlose Stückaktien.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 8. Juli 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Namen lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 98.029.429,-- (in Worten: Euro achtundneunzig Millionen neunundzwanzig tausend vierhundertneunundzwanzig) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2009).

Wird das Grundkapital gegen Bareinlagen erhöht, ist den Aktionären ein Bezugsrecht zu gewähren. Gemäß § 186 Absatz 5 Aktiengesetz können die neuen Aktien auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Absatz 1 Satz 1 oder § 53b Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen auszuschließen, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten (und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung) und nur

- aa) für Spitzenbeträge,
- bb) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- oder Optionsrechts bzw. nach Erfüllung einer Wandlungspflicht zustünde, oder
- cc) wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet und die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegebenen Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung sind anzurechnen:

- die Veräußerung eigener Aktien, sofern sie während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz erfolgt;
- Aktien, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden bzw. auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz ausgegeben wurden.

Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen auszuschließen, soweit die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Bar- und/oder Sacheinlagen ausgegebenen Aktien insgesamt 20 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung, insbesondere den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

- (4) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 8.200.000,00 (in Worten: Euro acht Millionen zweihunderttausend) durch Ausgabe von bis zu 8.200.000 (in Worten: acht Millionen zweihunderttausend) neuen auf den Namen lautenden Stammaktien (Stückaktien) bedingt erhöht (bedingtes Kapital 2006). Das bedingte Kapital dient ausschließlich der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Wandlungs- oder Optionsrechten, die gemäß Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 17. Mai 2006 unter Tagesordnungspunkt 6 durch die Sky Deutschland AG oder durch Gesellschaften, an denen die Sky Deutschland AG unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegeben werden. Die Ausgabe der Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe des vorstehend bezeichneten Beschlusses jeweils festzulegenden Wandlungs- oder Optionspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur durchgeführt, soweit die Inhaber der Wandlungs- oder Optionsrechte von ihren Wandlungs- oder Optionsrechten Gebrauch machen oder Wandlungspflicht-

ten aus solchen Schuldverschreibungen erfüllen.

§ 5

NAMENSAKTIE, AKTIENURKUNDEN

- (1) Die Aktien werden als Namensaktien ausgegeben. Die Aktionäre werden in das Aktienregister eingetragen.
- (2) Die Form und den Inhalt von Aktienurkunden, etwaigen Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine.
- (3) Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.
- (4) Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 2 AktG bestimmt werden.

III. DER VORSTAND

§ 6

ZUSAMMENSETZUNG UND GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) Der Vorstand besteht aus mehreren Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands. Er kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands werden, soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung des Vorstands nicht etwas anderes vorsehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Der Aufsichtsrat erlässt für den Vorstand eine Geschäftsordnung und legt hierin insbesondere auch Geschäfte fest, zu deren Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich ist.

§ 7

VERTRETUNG DER GESELLSCHAFT

Die Gesellschaft wird gemeinsam durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

IV. DER AUFSICHTSRAT

§ 8

ZUSAMMENSETZUNG, AMTSDAUER

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder bestellen, die nach näherer Bestimmung durch die Hauptversammlung Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vorzeitig aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Das Aufsichtsratsamt des Ersatzmitglieds erlischt in diesem Fall mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet, sofern auf dieser Hauptversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen wird. Wird auf der Hauptversammlung keine Ersatzwahl vorgenommen, so verlängert sich die Amtszeit des Ersatzmitglieds bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 9

AMTSNIEDERLEGUNG

Jedes Aufsichtsratsmitglied und Ersatzmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft, vertreten durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – oder im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden sein Stellvertreter – kann einer Verkürzung der Frist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Frist zustimmen.

§ 10

VORSITZENDER UND STELLVERTRETER

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die ordentliche Hauptversammlung, mit deren Beendigung die Amtszeit der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder beginnt, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte für die Dauer seiner Amtszeit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (3) Sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert, so hat diese Aufgaben für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen.

§ 11

EINBERUFUNG, BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND STICHENTSCHEID

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter berufen die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und bestimmen den Tagungsort. Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form oder in Textform (z.B. Telefax oder E-Mail) an die dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende auch fernmündlich einladen.
- (2) Die Einladung soll unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erfolgen und die einzelnen Punkte der Tagesordnung angeben. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist abgekürzt werden. Die Arbeitsunterlagen sollen dem Aufsichtsrat rechtzeitig, nach Möglichkeit zusammen mit der Einladung zur Sitzung, zugesandt werden. Für die Berechnung der vorstehend angegebenen Frist ist jeweils die Absendung der Einladung oder Ankündigung maßgebend.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in der Abstimmung der Stimme enthält.

- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 12

VERGÜTUNG

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat eine feste Vergütung in Höhe von EUR 25.000,--, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig ist. Sie erhalten ferner für je EUR 0,01 ausgeschüttete Dividende, die EUR 0,10 je Aktie übersteigt, eine Vergütung in Höhe von je EUR 100,--, höchstens jedoch EUR 10.000,--, die bei Ausschüttung der Dividende zur Zahlung fällig ist. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung anteilig entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält das Doppelte der Vergütung gemäß Absatz (1), der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats das Eineinhalbfache der Vergütung gemäß Absatz (1).
- (3) Aufsichtsratsmitglieder, die einem Ausschuss angehören, erhalten über die Vergütung gemäß Absatz (1) hinaus ein zusätzliches Viertel des Betrages der Vergütung gemäß Absatz (1) und, sofern sie den Vorsitz des Ausschusses innehaben, zusätzlich ein weiteres Viertel des Betrages der Vergütung gemäß Absatz (1). Die nach vorstehendem Satz zu zahlende Zusatzvergütung für die Tätigkeit in Ausschüssen des Aufsichtsrates ist jedoch der Höhe nach auf den Betrag, der der einfachen Vergütung gemäß Absatz (1) entspricht, beschränkt.
- (4) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats ab dem 1. Januar 2006 für jede Sitzung des Aufsichtsrats, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von EUR 1.500,-- (in Worten: Euro eintausendfünfhundert).
- (5) Die Gesellschaft erstattet den Aufsichtsratsmitgliedern über die Vergütung gemäß vorstehenden Absätzen hinaus die ihnen bei der Ausübung ihres Aufsichtsratsmandates entstehenden Auslagen sowie die etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.

- (6) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) zu marktüblichen und angemessenen Konditionen abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht aus der Aufsichtsratsstätigkeit abdeckt.

V. HAUPTVERSAMMLUNG

§ 13

ORT UND EINBERUFUNG

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Sie findet nach Wahl des einberufenden Organs am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.
- (2) Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich gemäß § 15 dieser Satzung spätestens anzumelden haben, unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind weder der letzte Tag der Anmeldefrist noch der Tag der Einberufung mitzurechnen.

§ 14

ORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und - soweit erforderlich - über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt.

§ 15

TEILNAHME AN / ÜBERTRAGUNG DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts

werden die Aktionäre zugelassen, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und deren Anmeldung der Gesellschaft unter der in der Einladung zur jeweiligen Hauptversammlung bezeichneten Stelle mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung schriftlich, per Telefax oder in einer anderen vom Vorstand in der Einladung zur jeweiligen Hauptversammlung bestimmten (z.B. elektronischen) Weise zugegangen ist. Bei der Berechnung der Anmeldefrist sind weder der Tag des Zugangs der Anmeldung noch der Tag der Hauptversammlung mitzurechnen.

- (2) Der Vorstand kann die Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zulassen.

§ 16

STIMMRECHT

- (1) Jede Aktie gewährt eine Stimme.
- (2) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Der Bevollmächtigte kann auch ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter sein. Die Vollmacht ist in Textform oder in einer von der Gesellschaft näher bestimmten Form zu erteilen. Die Einzelheiten der Vollmachtserteilung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in der Einladung bekannt gemacht. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

§ 17

VORSITZ IN DER HAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung ein vom Vorsitzenden bestimmtes Aufsichtsratsmitglied. Ist kein Aufsichtsratsmitglied vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates bestimmt oder auch dieses Mitglied verhindert, so bestimmen die Mitglieder des Aufsichtsrates aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung.
- (3) Der Vorsitzende ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen zu beschränken und Näheres dazu zu bestimmen.

§ 18

BESCHLUSSFASSUNG

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende Vorschriften des Aktiengesetzes oder diese Satzung etwas Abweichendes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals vorschreibt, genügt, sofern dies gesetzlich zulässig ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Kapitals.
- (2) Der Aufsichtsrat ist berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.

VI. JAHRESABSCHLUSS

§ 19

GESCHÄFTSJAHR, RECHNUNGSLEGUNG

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem vom Aufsichtsrat beauftragten Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen will.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.

§ 20

VERWENDUNG DES JAHRESÜBERSCHUSSES

- (1) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie Beträge

bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Sie sind darüber hinaus ermächtigt, weitere Beträge bis zu 100% des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, solange und soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen und auch nach der Einstellung nicht übersteigen würden.

- (2) Bei der Errechnung des gemäß Absatz (1) in andere Gewinnrücklagen einzustellenden Teils des Jahresüberschusses sind vorweg Zuweisungen zur gesetzlichen Rücklage und Verlustvorträge abzuziehen.

§ 21

MABSTAB FÜR DIE GEWINNBETEILIGUNG DER AKTIONÄRE

- (1) Die Gewinnanteile der Aktionäre bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital.
- (2) Bei Ausgabe neuer Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 22

GRÜNDUNGSKOSTEN/FORMWECHSELAUFWAND

- (1) Die Gesellschaft hat den ihr und ihren Gründern kraft Gesetzes entstehenden Gründungsaufwand (Rechtsanwalts-, Notar- und Gerichtskosten) bis zu EUR 2.500,-- getragen.
- (2) Die Kosten der Umwandlung der Gesellschaft in die Rechtsform der Aktiengesellschaft (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren, Kosten der Veröffentlichung, Steuern, Prüfungs- und Beratungskosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 250.000,--.
